

Gemeinde H i l z i n g e n

Landkreis K o n s t a n z

Satzung

über die

Aufstellung – ~~Aenderung~~ – Ergänzung¹⁾ des Bebauungsplanes²⁾ Zwischen – Wegen

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 16.1.1969 folgenden

Bebauungsplan

für³⁾ das Gewinn " Zwischen – Wegen "
beschlossen:

Einziger Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

4)

1. Begründung zum Bebauungsplan – 6. Tiefbauplanung
2. Übersichtsplan
3. Bebauungsvorschriften
4. Grundstücksverzeichnis
5. Bebauungsplan

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 6, in der seine Grenzen eingezeichnet sind⁵⁾.

Hilzingen, den 16. Jan. 1969

Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 9.4.1969
vom Landratsamt in Konstanz
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am 14. Apr. 1969
bzw. in der Zeit vom 28.4.1969 bis 28.5.1969
durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht⁶⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am 14. Apr. 1969
in Kraft getreten⁷⁾.

Hilzingen, den 14. Apr. 1969

Unterschrift

Fußnoten umstehend!

Fußnoten :

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Den Namen einsetzen, mit dem der Bebauungsplan bezeichnet werden soll.
- 3) Wie Fußnote 2), aber bei einer Bebauungsplanänderung oder -ergänzung z. B. einsetzen: „zur Änderung des Bebauungsplanes X“.
- 4) Hier die Bezeichnung der einzelnen Anlagen einsetzen, z. B. die Art und das Datum des Planes mit der Bezeichnung des Planfertigers, die Bebauungsvorschriften, die Begründung usw. (vgl. § 9 Abs. 6 BBauG).
- 5) Soll ein Bebauungsplan aufgehoben werden, so wäre der Beschluß wie folgt zu fassen: „Der am aufgestellte Bebauungsplan für das Gebiet wird hiermit aufgehoben.“ Die Beschlußfassungsformel und der Vermerk über die Genehmigung usw. wäre sinngemäß abzuändern.
- 6) Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.
- 7) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.